



Unterrichtung 20/291

der Landesregierung

Bundratsinitiative: „Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Höhenwindenergie“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Der Ministerpräsident | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

8. Oktober 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

liebe Kristina,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 7. Oktober 2025 beschlossen, die Bundesratsinitiative

„Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Höhenwindenergie“

in den Bundesrat einzubringen. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Claus Ruhe Madsen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

Bundesrat**Drucksache .../.../25****Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entschießung des Bundesrates zur Stärkung der Höhenwindenergie

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch die Anpassung der luftrechtlichen Vorschriften eine dauerhafte und sichere Integration der Höhenwindenergieanlagen in den Luftraum zu ermöglichen.

Begründung:

Die Höhenwindenergie wird derzeit in Schleswig-Holstein erprobt. Sie stellt eine innovative Option im Bereich der klimaneutralen Energieerzeugung dar. Es ist daher wichtig, die Realerprobung auf dem Weg zur Marktreife rechtssicher zu gestalten. Dem steht derzeit insbesondere die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO) entgegen, wonach der Starter eines Drachens, Schirm-drachens oder unbemannten Fesselballons das Halteseil in Abständen von 100 Metern bei Tag durch rotweiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Blitz- oder Blinklichter so kenntlich machen muss, dass es von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist. Technologiebedingt kann dieser Pflicht zur Hindernismarkierung nur mit erheblichen Aufwand und entsprechenden Kosten nachgekommen werden. Zur Ermöglichung der Nutzung der Technologie muss ein luftrechtlicher Rahmen geschaffen werden, der die flächendeckende Integration der Höhenwindenergie ermöglicht und gleichzeitig die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet.